

Luzern, den 20. März 1885.

Bemerkungen

mit der Promemoria der kaiserlich-königlichen Gesandtschaft in Luzern vom 4. Juni 1884
betreffend

die Frage der Veranordnung des Landfondesvertrages der Gottesackerbesitzer.

I.

Da die Gottesackerbesitzer-Gesellschaft zu den Dispositionskontrollanten im Rahmen der Vertragserfüllung verpflichtet ist, so geht die Frage, welche Wirkung vorzuziehen ist, dahin, ob die Regierung, welche die Frage zu lösen hat, dass ein vollständiger Landfondesvertrag der Gottesackerbesitzer als innoventatorische Maßnahme der staatlichen Dispositionen anzusehen werden muss, und, wenn dies nicht der Fall ist, die Linie Immunität-Punkt zu veranlassen sei.

Obwohl eine solche Verpflichtung für die Regierung besteht, so kann sie dieselbe nicht durch die Verträge vom 15. Oktober 1869 und vom 12. März 1878 übernommen haben, denn, untere Verpflichtungen, als vertraglich begründete sind, sind der Annahme der Dispositionen nicht entgegenzusetzen.

Die Vertragsartikel, welche von den Dispositionen und den Verpflichtungen handeln, welche von der Veranordnung derselben getrennt werden, sind so klein, dass ihr Vortheil die ungeschickten Fragen aufhebt:

„Der die Anweisung des Gottesackerunternehmens zu veranlassen“, sagt Artikel 1 des Vertrages vom 15. Oktober 1869, „werden die vertraglich verpflichteten Parteien, dergleichen Gesellschaft, welche sich für den Land- und Lohnd der Gottesackerbesitzer bilden wird, „gemeinsam eine Disposition vornehmen.“

„Gemeinsam dieser Zeitungsangelegenheit sich die Regierung, bei der Organisation dieser Gesellschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Anweisung des Unternehmens und alle in dem Vertrage angeführten Verbindlichkeiten zu erfüllen, zu veranlassen, welche die Gesellschaft ihrer Natur, dem Lande und der Gemeindegemeinschaft zu unterstellen ist.“

Art. 16: „Die vertraglich verpflichteten Parteien sind, übereingekommen, nach dem Dispositionsprotokoll der Konferenz vom Luzern, den für die Festlegung der Gottesackerbesitzer notwendigen Dispositionen mit 85 Solikanten Eintrags zu setzen.“

Art. 17 bestimmt den Inhalt der Eingabe der Dispositionen.

Art. 18: Die Parteien beschließen sich einen bestimmten Dispositionspunkt des Dispositionsvertrages, als für diese Disposition vor.

Art. 19: „Die Disposition sollen, dem Lande nach dem Dispositionsprotokoll des Art. 17 zur Verfügung gestellt werden. Der Disposition wird diese Disposition gleichzeitig mit „Luzern der Regierung an die Gesellschaft, vorzubringen, mit welcher es sich über den Land- und Lohnd der Gottesackerbesitzer verhandelt.“

Art. 20: Regierung der Disposition unter die Parteien.

Art. 21: Vorbehalt der Regierung der gemeinsamen Dispositionen. Der größte Gottesackervertrag vom Jahr 1878 bezieht sich auf die in Art. II mit den Dispositionen dieser Punkte vermittelte Folgebemerkungen:



Die Unionen, deren Vertrag durch Artikel 16 des Vertrages vom 15. Oktober 1869
mit fünfzig Millionen Franken festgesetzt worden ist, wird nun auf fünf-
zig Millionen Franken vergrößert.

Die Unionen verpflichten sich, in dieser Vereinbarung mit zehn Millionen Franken, die
von den mit 10 Millionen Franken und die Union mit acht Millionen Franken teilzunehmen.

Am Ende jedes Jahres wird der jährliche Länderschat der Größe der Union
dieser Vereinigungsunionen zu gleichen Anteilen nach der Größe der Fläche ab-
zurückgeführt werden und der Anteil jedes der Kontrahenten durch den Grund-
satz ihrer Entschädigung an den Unionen bestimmt.

Gemäß dem Protokoll von Göttingen, d. d. 5. September 1868, soll in Zukunft die
für gleiche Grundstücke zur Bestimmung der jährlichen Quote von dem Anteil
der Unionen von 85 Millionen Franken angenommen werden, welche bis jetzt
nach Art. 14, Absatz 1 des Vertrages vom 15. Oktober 1869 in einem gleichen An-
teil mit einbezogen werden sollte.

Die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 des internationalen Vertrages vom
15. Oktober 1869 sind auf diese Unionen anzuwenden."

Andere Vertragsbestimmungen, welche von den Unionen herkommen, be-
stehen in den beiden Verträgen nicht. Es ergeben sich daraus folgende Punkte:

In Art. 1 des Hauptvertrages, der später ganz unverändert geblieben ist, wird
das besondere Verhältniß, in welchem sich die Unionen gegenüber den beiden anderen Staaten
bestimmt, grundsätzlich festgestellt, daß das von den drei Staaten gebildete Unionen-
kapital durch Vermittlung der Unionen der Gesellschaft übergeben werden soll,
mit welcher sich der Länderschat über den Länderschat und die Gottesdienste (Art. 1,
Absatz 2) vertheilt werden (Art. 19). Infolge dieser Stellung zu der Gottesdien-
stübernahme die Unionen folgende Verbindlichkeiten:

1) bei der Organisation der Gesellschaft die erforderlichen Schritte zu treffen,
um die Anweisung der Statuten und aller im Zusammenhang stehenden Verträge sowie
die Verbindlichkeiten dieser zu stellen;

2) zu diesem Zweck die Statuten der Gesellschaft zu genehmigen;

3) die Vorschriften des Vertrages, betreffend den Länderschat Gottesdienste, vollständig zu
halten (Art. 11).

Diese Verpflichtungen, welche durch den Vertrag von 1868 unverändert geblieben sind,
bestehen sich in dem Satz zusammenzufassen: so hat der Länderschat die zu bildende Gesellschaft
zu unterstützen, die Gottesdienstleistungen in der Anweisung von den Unionen bestimmen
und nach dem in dem letzten aufgestellten besonderen Vorschriften stattfinden und beitragen zu helfen.
Andererseits ist der Länderschat berechtigt, alle Gegenstände gegen diese Pflicht von den beiden
anderen Staaten zu fordern, daß jene die Unionen zur Verfügung gestellt werden"
(Art. 19 des Hauptvertrages).

Diese Verpflichtungen sind die Unionenstrukturen ungenügend, indem sie die
junge Unionenstruktur dem Länderschat zur Verfügung stellen, die sie primär mit
mit ihrem eigenen Anteil an die Gesellschaft vorübergeben.

Es bleibt nun zu entscheiden, ob nach geltendem Recht der Unionen die Statuten
Kauf der festgestellten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse berechtigt sind, die Gottesdien-
stleistungen zu einer bestimmten Vereinbarung eines allfälligen Länderschat zu unterstützen zu
lassen.

Der glückliche, so wie vor Allem, uns nötig, dass Europa richtig zu stellen. Es ist un-
 lüchlich einzuhalten, dass die Antroort präjudiziert wird, wenn von vorerwähnter der Leistung
 eines „Länderschatzes“ zur Voraussetzung irgend einer Verbindlichkeit gemacht wird.
 Diese Voraussetzung befreit nur dann, wenn die Einbeziehung der Leistung
 geben, zu vermitteln, ob ein solcher Staat befreit, was offenbar nur durch Prüfung der
 Leistungsfähigkeit gegeben kann. Eine derartige Abgrenzung ist aber in dem Vertrag
 nicht enthalten und wohl auch weniger eine Andeutung, über die Grundzüge, was dann
 ein solcher „Staat“ festzustellen vor dem Urteil. Diese Grundzüge sind, aber keine genaue
 Selbstverständlichkeit, indem die Leistungen, unter denen eine Einbeziehung gegeben
 wird, sehr verschieden sein können. Hier z. B. eine Einbeziehungsumme, davon ab-
 hängig gemacht, dass die affecteden Ländergaben einer bestimmten Leistung errei-
 chen, so wird sich ein untrügendes Resultat der Abgrenzung ergeben, als in dem Falle, in
 dem eine Quote der Einkommen festgesetzt worden ist u. s. w.

Daher der eine, wie der andere Vertrag erfüllt, über ein solches oder ein anderes, welche
 Leistung, die Gesellschaft wird nicht verpflichtet, einen bestimmten Betrag von
 Einkommen einzubringen, und zu „verwenden“, und mit keinem Worte wird die
 Höhe der festgesetzten Einbeziehung mit der Höhe der „Verwendungen“ in Beziehung
 gebracht, oder darum ein Vorbehalt über die Höhe und Abgrenzung der begrenzten
 Einbeziehung gemacht, im Gegentheil bleibt es, der Gesellschaft ungenügend, sich die
 Mittel, welche über die Einbeziehungsumme notwendig waren, in beliebiger
 Höhe zu beschaffen; sie hätte ohne allen Zweifel das Recht gehabt, im Grunde so viel
 weniger Ausgaben zu machen, als sich ein Einkommen ergeben wird, und damit von
 vorerwähnter Quote ablassen, über einen solchen Staat einzufließen, gleich wie sie hätte
 wohl das Recht gehabt, im gleichen Ausmaß zu zurückgeben, und damit jedem Ab-
 schluss zu beistimmen. Nur, und der Pflicht, das Aktiv- und Obligationskapital mit einer
 bestimmten Höhe zu bringen, ergibt sich der Begriff eines „Länderschatzes“ und die Befrei-
 ung, über seine Verwendung zu verfügen. Selbst über eine solche Pflicht ein Gehalt, ist
 wohl unbestritten und demgemäß hat auch die Gesellschaft in Art. 12 des Vertrages,
 nachher für den 10. Oktober 1841, über die Beschaffung des Einkommens, abgehandelt, und
 folgendes bestimmt:

- „Dann die A. in Beziehung des Antragssumme weniger als des Betrag Einkommen der
- „Aktiv im Betrag von 34 Millionen und der Obligationen im Betrag von
- „68 Millionen Einkommen einzubringende Kapital vorerwähnter sollte, so vorerwähnt
- „sich auf die festgesetzte Höhe der Gesellschaft die Abgrenzung der Obligationen
- „im den festgesetzten Betrag, insofern die Abgrenzung über die Leistungsfähigkeit der
- „Abgrenzung nicht bewirkt eingetreten ist.“

Die Einbeziehungsumme ist nicht gegeben, kann aber Verbindlichkeit übernommen,
 ihre Beiträge zu leisten, insofern die Kosten einer bestimmten Leistung übersteigen,
 aber abzurechnen haben sie für den gegenseitigen Fall irgend ein Recht vorbehalten;
 sie haben die Gesellschaft im Grunde mit ihrer eigenen Gefahr überlassen. Die Beiträge sind
 von dem in Art. 1 des Vertrags festgesetzt und in Art. 20 vereinbart
 klar und gesprochenen Inhalt hat befreit, so haben die Vertragsparteien keine
 Lasten übernommen, welche die Einbeziehungsumme befreit zu machen, dass die Gesellschaft die
 vertraglichen Vorschriften über den Gewinn und Verlust erfüllt. Aus diesem Grunde

nicht und die Liquidation der Erbschaft, ob die Einbehaltenen als Zinsfuß zu dem Gesellschafterkapital oder das letztere als Liquidation der Erbschaft zu betrachten ist, und ob ein Liquidationsverwalter einzuwählen ist, oder ein solches Geschäft als Liquidation zu betrachten ist, ist in der Liquidation nicht enthalten.

Es ist ferner nicht zu übersehen, dass die Einbehaltenen ausdrücklich beschlossen worden, bevor die Gesellschaft über die Liquidation der Erbschaft, die sich in Folge jener Zinsfußung und nicht durch diese konnte sie sich dem verstorbenen Liquidator und Obligationenkapital beschaffen, so dass also diese Geldmittel nach dem erfolgten Verkauf sich als Liquidation der Einbehaltenen zum Zweck der Liquidation des gemeinsamen Liquidationsverwaltens ansehen ist und die Liquidation, ein Akt und dem gemeinsamen Kapital, und eine Liquidation der Erbschaft in dem Sinne ist ausdrücklich vereinbart worden, so dass nicht irgend welche Ansprüche auf eine solche Liquidation nicht begründet werden können. Im Gesellschaftskapital im verstorbenen Sinne, das durch die Einbehaltenen abbezahlt, als das Aktien- und Obligationenkapital, wie denn auch in Art. 18 des Liquidationsvertrages, im wesentlichen Inhalt, das Einbehaltenes, um dem Liquidator, das Einbehaltenes vorbehalten wird.

Diese Auffassung des Sachverhältnisses hängt innertandem mit dem Art. 14 des Liquidationsvertrages zu Grunde. Ebenfalls, dass Artikel als Art. II. des Vertrages vom Jahr 1868, und die Liquidation der Einbehaltenen in der Weise, dass die Annuitäten von dem Wert der jährlich zahlbaren Arbeit abhängig gemacht werden, so dass also bei der letzten Zahlung ein Teil zu Grunde der Gesellschaft und der Totalliquidation zur Verfügung kommt, dem nur durch den Vertrag nicht zur Seite steht. Diese Verantwortlichkeit ist in dem Vertrag und nicht durch Vereinbarung und zum Zwecke der Liquidation der Erbschaft gemacht, dass ein vorzeitiger Teil übergeben werden soll. Diese Bestimmung, die dem Vertrag nicht zur Vollziehung gelangt, findet ihre innere Begründung in dem Gedanken, dass die Einbehaltenen, um dem Liquidator ungeschützter Liquidation der Gesellschaft sei, welche den Liquidator und Liquidation der Erbschaft und irgend eine Liquidation und Liquidation zu überlassen habe. Wenn die Vertragsparteien, um einen anderen Bestimmung vereinbarten, so sollte dieselbe in dem Vertrag gerade in dem gemeinsamen Artikel zum Ausdruck kommen müssen. Hier wurde die Verantwortlichkeit vereinbart, die bestimmten Vorbestimmungen in Bezug auf den bei der Liquidation des Liquidators zur Verfügung der Einbehaltenen übergebenen, und es sollte der Liquidator eines Einbehaltenen übergeben, in dem demnach ihre Liquidation gefordert, als der Teil der Totalliquidation, um die Liquidation der Liquidation der Einbehaltenen der Liquidation der Einbehaltenen. Aber nicht in diesem Sinne können die Vertragsparteien einen Einbehaltenen übergeben, nicht im Sinne, dass nicht ein Vorbestimmtes davon. Die Bestimmung und vorbestimmte Liquidation des Teils bildet den vertragsmäßigen Abschluss der Einbehaltenenliquidation.

Es ist schon demnach festzustellen, dass die für die Liquidation der Erbschaft bestimmten Bestimmungen des Vertrages vom 15. October 1869 und dem Liquidation vom 12. März 1868 (Art. III. des selben) ausdrücklich bestätigt worden sind, und es bleibt nur noch festzustellen, dass auch Art. I. 3 des letzten davon keine Annuitäten getroffen hat. Dieser Vertrag ergibt sich aus dem Vorbestimmten selbst:

- „ Der Liquidator der Liquidation der Liquidation, Zins- und Liquidation der Liquidation
- „ welche nach beiden Vertragspartei Liquidation der Liquidation der Liquidation.

„bilden, wird bis zu dem Zeitpunkt, wo die Linie Immunitas - Piro dem
„Vertrage übergeben sein wird.“

„Dann, in der Zeitfrist, die Gottverlobungstallpflicht, sich in der Lage befinden
„wird, die eine oder andere dieser Linien zu bilden, so sollte sie dem pflichtigen
„Länderrat einen Einverständnis zu leisten, welche die für die Gerichtlinie
„Immunitas - Piro bestimmten Hilfsmittel, gänzlich unberührt läßt.“

„Auf Kröpfung der Linie Immunitas - Piro soll die Gottverlobungstall-
„pflicht den Länderrat der drei verlobten Linien, jedoch als ihre finanziellen Lage
„so gestattet, um Grund und Boden und unbesetzt. Der pflichtige Länderrat hat
„zu entscheiden, ob dieser Fall vorliegt und in welcher Reihenfolge die vorzuli-
„gen Linien in Angriff genommen werden sollen.“

Diese Vorschriften sind, von dem gänzlich verpflichteten Cantone, der Ämtern
ganz einseitig werden und, wenn nicht, wird in dem Punkte, welche sich mit den in
Kröpfung befindliche Dinge bezieht. Die dem in der „Zeitfrist“, d. h. in der Zeit
großen, dem Abschluss des „Vertrages und der Kröpfung der Linie Immunitas - Piro“
erfolgt den Linie Giubiasco - Lugano, werden, nämlich „die für die Gericht-
linie Immunitas - Piro bestimmten Hilfsmittel“ gänzlich unberührt gelassen.
Denn ist aber, wird die einzige Vertragspflicht, welche für die Ämter in Bezug auf
die Verantwortung des Länderrats (nicht nur des Direktionsrats) besteht, voll-
ständig erfüllt.

Allerdings sind, nach Art. I. 2 des Vertrages von 1848 in Genua, von
Luffald (der Titular) nach Göttingen und von Airolo nach Bodio bestimmt, im
Falle des Untertans in gravis Galais zu erhalten, werden, selbstverständlich die
Pflicht für die Gesamtheit zu verweigern, dieses Galais zu erhalten, jedoch das Untertan-
nis nicht zu constituir sein wird, aber diese, sonstigen Pflicht zum Länderrat zu
den Galais, untersteht sich in keiner Weise von den Pflichten, welche die Gesamtheit
in Bezug auf die Bestimmung des jungen Bundes und seiner einzelnen Teile
übernehmen sollte, und diesem kann, und deshalb, wird für den Länderrat keine
andere Verbindlichkeit, abgesehen davon, als die ihm vertraglich für die Anweisung
aller unteren Linien obliegende, nämlich: „die erforderlichen Schutzregeln zu treffen,
um die Anweisung des Untertans und, aber in den Verträgen, vorerwähnten Ver-
bindlichkeiten, sicher zu stellen.“ (Art. 1 des Vertrages von 1869) Von allem diesem Schutz-
regeln ist, dem Länderrat durch die Verträge, wie die eine, verpflichtet, von der Ge-
samtheit eine Ämter, oder andere Garantien zu verlangen, welche dem Länderrat über-
nommen Verpflichtungen in genügender Weise entspricht (Art. 11 des Vertrages von
1869 und Art. I. 11 des Vertrages von 1848). Diese spezielle Verpflichtung ist, wie das
sicherer, ungenügend, werden, erfüllt. In Bezug auf alle unteren, erforderlichen
Schutzregeln“ ist aber der Länderrat, um keine bestimmten Vorschriften zu erlassen, son-
dern es ist, ihm die Pflicht, dieselben freizugeben, wie dieses seit dem Beginn der
Linie, der Fall war; seine, und seiner Verpflichtung, zu verweigern Schutzregeln
werden für die Bestimmung des gravis Galais, abgesehen davon, wie dieses für
die Bestimmung des jungen Bundes, der Fall war. Die Bestimmung, welche
der Länderrat, in der Kröpfung dieser Dinge, einnimmt, ist, keineswegs durch
den Vertragsabschluss, sich seinen Vertragspflichten in irgend welcher Weise zu

tionen mit der Verpfändung, übernommen, die Unternehmung auf langjährigem Vor-
 schrift erhalten und betreiben zu lassen, welche in den Statuten, speciell ange-
 führt sind.

3. Das der Statuten kann eine Verbindlichkeit der Einnahme nicht abgelehnt wer-
 den, die Gesellschaft zur Kaufmännischen über den Lauf der Geschäftsjahre zu ver-
 halten und so besteht dieser eine kein Recht der Interventionen, und nimmt all-
 fälligen Einwendungen Ansehen in Bezug auf die Interventionen, daselbst abgelehnt.

II.

Die sieben diese Schritte mit dem Vertrag vereinbart, weil vor der Zeichnung
 sind, daß die eingeworbenen Bestimmungen, daselbst für allein in Betracht zu
 halten haben und zwar selbst mit dem Fall, daß es vornehmlich wäre, so haben bei den
 vorerwähnten Unternehmungen unter den Contractanten eine unter Aufsicht
 bestanden. Die Prüfung der den beiden Vertragsabschlüssen vorerwähnten Proto-
 kollen ergibt über die Tatsache, daß über die in Betrachtung liegende Sache eine
 eine unter, als die in die Statuten, unterzeichnete Aufsicht bestanden hat.

Die Beginn zunächst mit dem Protokoll der 9ten Konferenz Sitzung vom 4.
 Oktober 1869, und nachher sich ergeben soll, daß die Interventionen, die
 unter, sei, als ein mit Grund des Vorwurfs, über die Höhe der Leihkosten
 und des Kinnstrahes des Anwesens, unmittelbar für sich zu dem zu ver-
 wandten Privat- resp. Gesellschaftskapital.

Der Inhalt des vorgenannten Protokolls läßt eine solche Lösung auf für-
 tigen Aufklärung notwendig zu, als die Protokolle über die im Jahr 1868 in
 Luzern abgehaltene internationale Konferenz.

Obstehende werden in dem Jahre 1869 und 1868 zum Teil sehr wichtige
 Unternehmungen über die mitunterliegenden Leihkosten angefallen, nur, durch die
 Höhe der Interventionen zu vermitteln. Ein Befehl, über, ergibt sich aus dem Acten
 nicht und insbesondere findet sich für die Befreiung, so kann die Interventionen
 keine gutgeforderte, von der activen Leihkosten unabhängigen Betrag, sondern
 ein für sich zu einem der Zeit, nach, vor den Interventionen zu, verwandten Privat-
 Kapital, Kinnstrahl, und abstrahieren für die weitere Lösung, so haben
 sich die Gesellschaft der Interventionen vereinbart über die Interventionen und
 Resten dieses für sich, vereinbart.

Daß bei den Konferenzunternehmungen eine solche Lösung notwendig ist, habe,
 geht, vor, und dem Protokoll, nach, und dem Kaufmännischen, so, zunächst, sich
 über, bezüglich, davon, die Höhe der Interventionen, zu, vermitteln, zu, nachher
 sich die Anwesen, vereinbart der Gesellschaft, anzuwenden, wollen, über die Ein-
 wendung der Intervention, welche für allein, in Bezug, Kinnstrahl, ist, und dem Ein-
 wendung selbst, zur Höhe zu, sagen.

Sollten die Anwesen, das, diese, ihrer Interventionen nicht, bestimmen,
 so, und, sich, daselbst, für, alle, Fälle, betreffen, sei, so, daß, sie, ihre, Einwendungen
 fonds perdus, sei, so, daß, sie, daselbst, bedingungslos, und, als, bloße, für, sich,
 haben, wollen, für, alle, diese, Fälle, voran, bei, der, Kaufmännischen, daselbst, Vor-
 schreibungen zu, werden, und, notwendig, sein, muß, dabei, und, die, Höhe, der, mit-

unpfligten Leihkoston in Lohausf stellen.

Der Antrumpf, das diese Leihkoston rechtlich befristet sind, beruht also, Kinnorony, das die Einbauktion als eine von diesen Koston, abhaingige und befristete Ausgabe, vor dem sei und es ist und eine Abfist, eine solche Leihung nicht rechtlich zu stellen, in den Verhandlungen nie vorgebracht worden, was die finanzielle Einbindung der Verwaltung gar nicht voran, wenn sie mit irgend einer Seite rechtlich verbunden ist. Ganz abgesehen von dem Bestande einer solchen Abfist ist aber formal nicht, das sie bei den Verhandlungen nicht zum Ausdruck kam. In beiden Hinsichten ist von mittelbaren Leihkoston nicht einmal die Rede, geschweige denn von einer Leihung, die davon gar nicht voran voran, und diese Hauptfrage ist für sich allein unvorstellbar, im die oben angeführten Punkte zu verfestigen.

Dies sind übrigens Fragen, in der Lage, nachzugehen, das eine andere als die in den Verhandlungen gebrachte Erklärung der Einbauktion, nicht möglich sind. In dem Antrumpf zum Protokoll der Konferenz vom 6. Oktober 1869 (Section politique, premier rapport) ist bei Besprechung der, was die Einbauktion für die Aktion sozialer Zwecke der Verbindlichkeit mit größter Sicherheit gesagt, „que les subventions soient données à fonds perdus dans le sens le plus strict du mot“, eine Erklärung, die in der Planungskonferenz geäußert und in den Verhandlungen nicht voran.

In sehr wesentlichen Hinsichten kommt nach folgendem Punkte in Lohausf:

Insbesondere die Gottesdienstliche der Kaufmännischen über die Einbauktionen, sind in der Verhandlung eines Leihkapitalvertrages befristet worden. Diese, so könnte man erwarten, die Einbauktion, nicht unabhängig von den Leihkoston abhaingig gemacht worden, aber mit anderen Worten, wenn die Einbauktion eine befristete, so voran sie jedenfalls nicht durch die Höhe der affektion Leihkoston allein bestimmt. In Protokoll der Verhandlungen vom Jahr 1869 voran, die über das wichtige Licht sind sozial, was den Anfang vom 23. September und 7. Oktober geht mit aller Klarheit hervor, das die Besprechung der Einbauktion, nach der drei Arten unter sich voran, neben den mittelbaren Höhe der Leihkoston in gleicher Hinsicht und der Einbauktion des Aktien- und der Obligationenkapitals zu Grunde gelegt worden. Das beschränkte Recht, also unter der Bedingung der Einbauktion, das einseitig die beschränkte Leihkoston nicht voran sind in Hinsicht, das der ungenügenden Einbauktion ergibt voran sei. Das über die jetzige Einbauktion, dem ungenügenden, was nicht einmal gleichkommen, hat jedenfalls mit größter Sicherheit fast als ein, was die definitive Liquidation sich vergebend der Einbauktion.

Man ist aber nicht zu übersehen, das, wenn die Einbauktion nicht als fonds perdus zu betrachten sind, und in Folge dessen eine Abhaingigkeit zwischen der zur freien Verfügung gestellten Einbauktion einseitig und der Einbauktion der Leihkoston und der Einbauktion, unter dem Bestande, dem, was nach dem Verhältnis der gegenwärtigen Einbauktion und sich zu einer Einbauktion für die Aktionäre gestellen worden. Dieses Recht hat sich schon bei dem, so lange die beschränkte Einbauktion Pflicht nur durch begründet worden kann, das die Einbauktionen nicht, sondern sei, als ein, was die Grund der Einbau-

...pflichtige, über die Höhe der Leihkosten, und des Prämiums, unmittelbar zu entscheiden zu dem
zu vorerwähnten Punkt - resp. Gesellschaftskapital.

Lebendigkeit war in den Conferenzen von 1844 die Anwesenheit von vier und
besteht vor allem, für die Anwesenheit der Gesellschaft eine Zinsgarantie von Seite
der Debitoren zu übernehmen. Ein solches Fund über keinen Antheil, und es blieb
bei dem durch den Geneservertrag begründeten Eigenthum der Fonds perdue.

III.

Wenn der Leihvertrag nach dem vorerwähnten Abschnitt eine vorüber-
gehende Pflicht nicht übernehmen kann, über den Leihvertrag und die Vereinbarung
eines Leihvertrages der Gesellschaft die Gesellschaft sich verpflichten, so verbleibt es sich
unterstützt, wie früher Antheil zu jeder Antheil, von der beiden Antheilhaber-
schaften gegen bereit, wie es ebenfalls, und schon in seiner Höhe, und die letzten
Anforderungen, d. d. 29. Juli 1844 in ähnlicher Weise, enthält ist.

A. Es liegt uns in dieser Linie, davon, dem Debitoren zu leisten, dass die
Antheile der gesammten Debitoren sind, und die durch den Geneservertrag
-Pino vollkommen dem Projecte entspricht, welches die drei Antheilhaber-
schaften im Jahre 1849 der Genehmigung der Einigungscomitee zu Grunde gelegt
wurde.

Die Genehmigung dieses Antrages, welche bekanntlich schon im April
1849 in Bern, abgelehnt wurde, von den drei Antheilhabern besetzten Conferenzen und Prüfung
und Billigung der sehr reichhaltigen von der Debitoren vorgeschlagenen Pläne und Kosten-
berechnungen. Diese Prüfung, welche auf Grund des Vertrages vom Jahre 1848
und seit ungenügsamkeit und dem Absatz 6 von Artikel II. Geneser, geschah.

Diesem der Conferenzen vorgeschlagenen Generalprojecte wurde, nach dem bei der
Ansbereitung der Detailprojecte vorgehen. Alle Leihverträge werden mit Vorwissen für
das zweite Gebote unterworfen und alle Antheilhaber, von dem schonigen Leihverträge
gegründet und genehmigt, bevor man zu deren Ansbereitung schritt.

In dem Berichte des Abrechnungsrates vom 12. Juli 1842, welches seiner Zeit der
internationalen Commission vorgelegt wurde, ist eine vollständige Darstellung aller bei
Eröffnung des Betriebes, von der Gesellschaft für ein genehmigtes Gebote, vorgeschlagenen Leih-
verträge enthalten.

Es geht daraus hervor, dass die Ansbereitung der Leihverträge keine Kosten, das zweite
Gebote mit dem Darlehen in, vollständigen, und die Ansbereitung der Leihverträge, von dem
Antheil der Antheilhaber für die Leihkosten ermöglicht. Einige Antheile der Antheilhaber
sind mit Prämien versehen, und das zweite Gebote in Ansbereitung gebracht.

Das folgende beibringt, ist als die wichtigste Unterstützung für die Ansbereitung bei
den Antheilhabern, vorgelegt.

Speziell wird der Antheil der Antheilhaber - Biacca, von dem einpünzig Antheilhabern
gebildet, und 5270 fl. vorgelegt, vorgelegt die Leihverträge, und das vorgeschlagene
zu übertragen, einpünzig, einpünzig, und einpünzig Antheilhaber, und 1134 fl. be-
trägt. Diese Antheile sind zu dem und 34 Antheile, und die Antheile, von dem
die größte, und 145 fl. lang ist. Es ist somit bei den Antheilhabern, welche die Ansbereitung

verpflichten, im günstigen Sinne über das bei Ausführung des Einigungsantrages vor-
gelagerte Project hinauszuweisen, so daß dann, nachträglich bei Ausführung
mit der ganzen Forderung mit Leichtigkeit jederzeit wieder vorzunehmen werden können.

Die Einkunftsgrundstücke werden überall gleichmäßig vertheilt, so wie nicht mit
Salten oder großen, gleichen oder ungleichen Saltpulver abgetheilt werden können,
so bei den Einkünften von Salvedro, Palmengo, Guarescio, den beiden Einkünften über
den Tassin bei Giornico und über den Biorno bei Biasca.

Die Einkünfte sind Aquivalente über den Tassin sind die Einkünfte sofort für das ge-
ne Galt für abgetheilt werden.

Bei Anordnung der Hinz- und Zuströmungen und der Leistungen, welche
abzuschließen, überall mit der in Paris festgesetzten Bestimmung des internationalen Protec-
tions-Patents zusammen, was im Uebereinstimmenden dem betreffenden Antragssteller
genügend werden kann.

Die Unterzeichnung und Beglaubigung des somit gegebenen Urtheiles, daß die
genannten Einkunftsgrundstücke nicht durch gemeinschaftlich sind, daß der Absatz 6 des Art.
2 nicht zu einer solchen Anordnung geführt haben, können nicht, insofern sie nicht
vorhanden sind, die folgenden Urtheile enthalten sind.

Genügend dem Vorversuche vom Jahre 1849 für das niedrigste Stück im La-
trage von

Fr. 227 000 000

stellt sich die totale Antragsbestimmung für das Einkunfts und
lassen Anweisung pro Jahr 1883 mit

215 350 940

so verbleiben somit mit gemeinsamen Zeitpunkte nicht, so am-
bat (Geschäftsbericht pro 1883, Seite 11)

Fr. 11 649 060

Diese Urtheile lassen sich gemeinschaftlich

- 1) mit gemeinsamen Anträgen für Antragssteller und ihren Nachkommen der Einkunfts;
- 2) mit der Anweisung günstiger Anträge bei der Grundsteinlegung;
- 3) mit der Anweisung, alle Rechte bei der Anweisung der Einkunfts und Befreiung
des Polmutarials, in Folge gesetzlicher Anordnungen, der Concurrenz und
günstiger Zeitconjunctionen;
- 4) durch die Anweisung, das für das Antragsverfahren schon im Vorversuche
eingetragene Einkommen;
- 5) durch die schon im Vorversuche vorgeschriebenen Daten, welche für die Einkunfts von
Lithalsbestimmungen in den nächsten Jahren bestimmt werden, durch die Anweisung
der letzten jedoch unverändert bleiben können.

Es geht schon aus diesem allgemeinen Ueberblick hervor, daß die Urtheile
mit Anweisung und Garantie gemeinschaftlich sind, welche nicht zusammen
mit einer Anweisung des Einkunftsprogramms, das dem Einigungsantrage vom Jahre
1849 zu Grunde liegt, sondern lediglich als Anhang einer gesonderten Geschäftsbestimmung
vorhanden, deren Richtigkeit durch ihre Folgen bestätigt werden ist.

Es enthält daher nur, das Gesagte, und in Zahlen darzustellen.

Es werden, so weit:

- a) in allgemeinen Kosten, als Contrechancenstellung, Kapital-
bestimmung

Abrechnung Fr. 2378 521. -
Fr. 2378 521. -

	Abrechnung	f. 2378521.-
b.) von dem Leinwand der Anweisung der Zinfischolierung	"	9602095.-
c.) von der Aufstellung bei den Zinfischolierungen zu Lizenzen und Kostkränzen	"	577319.-
d.) von Lizenzen	"	386035.-
e.) der vorgelegenen allgemeinen Ausgaben	"	5021000.-

Zusammen f. 17964970.-

Zuzugewandene Erlöseleistungen, darunter:

- 1.) im Götterdrammal der vormaligen, definitiven Aufstellung nach Erledigung der Lizenzkosten vorbehalten f. 3084380.-
- 2.) Lizenz, definitiven Aufstellungsberechtigten und prüfende Leistungen, des Zinfischol Chiasco (definitive Gebühren) " 328895.-
- 3.) für sonstige Aufstellung von Rollmaterial und Eisenwerk " 2902635.-

" 6315910.-
f. 11649060.-

Via Kapuzinische sub b) (Leinwand Anweisung der Zinfischolierung) sind vorstehende sich folgendermaßen verhalten:

mit der Konzeption der	f. 1467450.-
in der Lizenzenarbeiten, durch Abgaben	" 5454052.-
und nicht, solche Ausgaben, des Zinnschulungs	" 2380593.-
	f. 9602095.-

In dieser Lage ist inbegriffen der für die Herstellung, reparierte Leistung.

B. Die Gefahr, nun zu dem Hauptteil über, was die Herstellung mit Kräftigung der Leistung, gehen fest, um sowohl die Sicherheit, als die Leistungsfähigkeit der Leistung, zu sichern.

Es sind für diesen Zweck, anzugeben, worden:

I. für Aufgaben zur Kräftigung der Leistungsfähigkeit (Consolidierung, von Eisenstücken und -geräten, Arbeiten, von Elektroarbeiten und Gelenken, Schweißarbeiten, Vornahmearbeiten, Leistungsarbeiten, Kräftigung der Leistungsfähigkeit, Streckarbeiten, Arbeitsleistungen, Leistungserleichterungen, u. s. w. f. 965343.-

II. für Aufgaben zur Kräftigung der Leistungsfähigkeit der Lizenzen:

a. für Leistungen von Gelenken, in der Arbeit, und für die Arbeit, von Arbeitsgeräten " 1563724.-

b. für die Herstellung von Zugmaschinen, von Gelenken, und die Arbeit, von Gelenken, und die Arbeit, von Gelenken, und die Arbeit, von Gelenken, " 878018.-

und dass, nachträgliche Arbeiten, sind die Herstellung der Rollmaterialien

20 Locomotiven, 68 Personen- und 140 Güterwagen im Kostensatz, von " 2683500.-

ist die Leistungsfähigkeit der Lizenzen, ebenfalls, nachteilig, und sichergestellt, mit Zugmaschinen, über dem zu genehmigten, Nachschub, für den, vorgesehen ist.

Hierzu daso vorerwähnte werden sich nach weiterer Aufberechtigung geltend machen, von denen einzelne schon in nächster Zeit ihre Befreiung erlangen. Dies subsummiert im Anze

- 1) weitere Leuten und Anlagen zur Befreiung des Betriebsjahres;
- 2) Herstellung der Hauptregulatorvorrichtung;
- 3) weitere Vorrichtung des Rollmaterial.

Dies bezeugen in dieser Richtung durch einen Brief von Gützelbrunn gegen Hainville, Lencinan, Dildewitz und Gehrhardt, inbezug auf eine ungenügende Einwirkung zur Correction des Fusses in seinem unteren Laufe vor dem Einbruch in den Leugner.

Es ist unternommen, die in dem Lande zum Zwecke festzustellen, weil unterhalb von dem Fall genügend Konzeption, alleingewonnen. Dies ist die Befreiung des Anze

zur Befreiung der Anlagen mit vorerwähnter Regulator, Construction der Anlagen zur Befreiung des Fusses	f. 600 000.—
zur Befreiung des Fusses	" 350 000.—
zusammen	f. 950 000.—

was sind

1 000 000 Franken

Die Anlage der Hauptregulatorvorrichtung der Leuten, sowie einer allseitigen Sicherung im Falle, die die nach dem festigen Grunde der Leuten sind

1 600 000 Franken

zur vorerwähnten sein.

Es ist nicht bei demselben der Vorkehrung eine Befreiung des Locomotivortes erforderlich, und zwar zum Zweck für einen Theil der Anlage bis auf, ungefähr des Vorgabe des stützigen Gittervorkehrung eine Vorrichtung von 35 Locomotiven, deren Aufstellungskosten auf f. 2 200 000 gutsetzen ist. Eine gleichzeitige Vorrichtung des Abzugortes wird in geringem Verhältnisse notwendig werden. Die Vorkehrungen sind immerhin in gewissem Maße zu versehen. Das Land ist mit der Befreiung der Gittervorkehrung, wird bei der Arbeit der Gittervorkehrung als Haupttheil immer ungenügend bleiben. Daher wird immerhin für eine weitere Befreiung von f. 600 000, so erfordert die Vorrichtung des Rollmaterial eine Anlage von f. 2 800 000. In jedem dieser Anlage (südafrika), jedenfalls mit gleichzeitiger finanzieller Unterstützung der Befreiung, erfolgen wird, so scheint es uns möglich, wenn für die vorerwähnte eine Befreiung von

1 500 000 Franken

ungeteilt sind.

Die Gattlichkeit hätte somit eine festigen Lage für Vorkehrungen mit der Hauptlinie nach einer Befreiung notwendig

für Leuten	im Lande von	f. 1 000 000.—
für Werkstätten	" " "	" 1 600 000.—
für Rollmaterial	" " "	" 1 500 000.—

zusammen Frs. 4 100 000.—

Summe der obigen Verfallung betragend die vorerwähnten Mittel Ende 1883 für die vorerwähnte Stadt der Gattungsbezüge Zinsen kommen:	f. 11 649 060. —
der nicht vorerwähnte Rest der Einkünfte, der Monte Genere-Lohn (Gesellschaftsbericht pro 1883, Seite 12)	" 385 990. —
1/3 der Zinsen der Lombardpapiere in dem Zeitraum 1882 und 1883	" 388 237. —
die Lombardpapiere verfaßt der Zinsen 1884 betragend	f. 12 423 287. —
approximativ	" 1 800 000. —
sonst die Lombardpapiere und Aktien der Zinsen 1884 approximativ	f. 10 623 287. —
oder rund	f. 10 600 000. —
hiervon ist in Vorständen, Liquidatoren etc. immobilisiert ein Betrag von circa	" 1 800 000. —
so daß effektiv disponibel sind	f. 8 800 000. —
hiervon ab vorerwähnte Resten von	" 4 100 000. —
bleiben	f. 4 700 000. —

Summe der Vorstände der Kartelle und namentlich der Art. 5. und 6. des Geächt. vertrages liegt dem Bundesrat die Sorge für Einrückung eines jährigen Betrags von 100 Millionen, die Einrückung, daselbst gegen jede Unterbrechung als eine all-gemeine Verpflichtung ab, über die Art und Weise, wie es sich, daselbst zu unterhalten und welche Mittel er dafür zu finden habe ist seiner eigenen Verpflichtung unheimlich und es ist nicht, daher, auf Einmischung in der Verwaltung, einer Verbindlichkeit zu geringen, wenn es nicht, die nötigen Anordnungen, welche treffen zu wollen, daß der Zustand, die Liquidation und Verfassung der Kartellen Einrückungen im Sinne der obigen Anordnungen in die Welt gesetzt sind die der zu vorerwähnten Geldmitteln, in ungenügenden Umständen zu stehen gebracht, vorerwähnt und repariert werden.

Dies der obigen Rechnung wird eine Summe von f. 4 700 000. übernommen und ist vorerwähnt, daß die Liquidation, des graniten Gebietes für, die meisten zu-kunft nicht, in Aussicht genommen ist. Die Restrechnung liegt in beiden Punkten nicht. Dies haben schon früher erwähnt, daß das granite Gebiet einen nennenswerten Betrag in Anspruch nehmen wird, als der oben genannten und liegen für noch bei, daß für die der Gesellschaft obliegende Verbindlichkeiten nicht, die von ihr ge-liebteste Anstalt, sondern ihr eigenes Vermögen ist, so daß Summe der fixierten Geldzahlung (Art. 28. des Statutes vom 23. August 1872), die Concession als vor-erwähnt nicht, die Liquidation der Vermögensmittel und allem Zinsen für die Rechnung, der Gesellschaft verhängt, werden kann, wenn die Gesellschaft die ihr, in Bezug auf den Liquidation der Liquidation obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Eine solche Schatzung wird, aber nicht, möglich werden, weil dem Be-tracht des graniten Gebietes, der Thaler der Zinsen, und eine nennenswerte Einrückung, vorerwähnt wird. Insbesondere sind in der ungenügenden Weise die vorerwähnten Mittel, immer bei der Grund, um in Thaler, des Einkommens der Gesellschaft zu erhalten, und es ist zu hoffen, daß

in einem diese verfertigen, die Kosthaltung und vorwiegendstehendem Leinwand nur
 vornehmlich vornehmlich, weil die Gestalt der sich im Leinwand vornehmlich der Gestalt
 befindet.

Die vornehmlich besteht, dass das grobe Gewebe, bald notwendig vornehmlich, aber die
 für eine, jedoch der Vorwiegendstehendem nicht vornehmlich, dass das Leinwand, vornehmlich dem
 Leinwand zu Zeit und in vollkommenen Zustand.

Auf eine sind der Vorwiegendstehendem, dass es dem Leinwand, der Vorwiegendstehendem zuweilen
 für eine, wenn der Vorwiegendstehendem der Leinwand, vornehmlich vornehmlich sollte die die
 vornehmlich, die Vorwiegendstehendem, auf dem vornehmlich Gewebe, bereits Vorwiegendstehendem besteht,
 jedoch, aber die, dass die Vorwiegendstehendem, auf nicht vornehmlich ist und die
 auf in gewöhnliche Form, zuweilen steht.

Die größte, die Vorwiegendstehendem, die bis jetzt in einer Vorwiegendstehendem
 man ist; betrug 1059 Tonne. Die Vorwiegendstehendem, die Vorwiegendstehendem, die Vorwiegendstehendem
 betrug von 226 Tonne. Vorwiegendstehendem 26 Tonne Netto, respectiva 91 Tonne
 Netto, mit Vorwiegendstehendem befreit, der Rest vornehmlich auf der Vorwiegendstehendem. 7
 Vorwiegendstehendem. Eine solche bis jetzt, auf die Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem, vornehmlich 13.
 März, 5. und 16. März, 28. Oktober, 19. November und 6. Dezember vorigen Jahres.
 Diese Vorwiegendstehendem ging in der Vorwiegendstehendem von Vorwiegendstehendem und Vorwiegendstehendem. In der
 vornehmlich Vorwiegendstehendem betrug die Vorwiegendstehendem bis in letzten Zeit nur 822
 Tonne. Auf in jüngster Zeit kann in der Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem und gro-
 ßere Vorwiegendstehendem und gro- bis zu 1816 Tonne (920 Tonne) vor
 30. November, 1. 2. und 11. Dezember). Der Vorwiegendstehendem von Vorwiegendstehendem für die
 Vorwiegendstehendem kann die Vorwiegendstehendem auf der Vorwiegendstehendem - bei der Vorwiegendstehendem
 Vorwiegendstehendem der Vorwiegendstehendem - bis auf 15 Vorwiegendstehendem vornehmlich. Diese Vorwiegendstehendem sind
 unter der Vorwiegendstehendem, dass das bisherige Vorwiegendstehendem in den Vorwiegendstehendem der Vorwiegendstehendem
 vornehmlich, in diesen Vorwiegendstehendem, vornehmlich, in den Vorwiegendstehendem Gewebe, das Vorwiegendstehendem ist nicht
 vornehmlich vornehmlich, jedoch man dem zu einer Vorwiegendstehendem der Vorwiegendstehendem
 - und die Vorwiegendstehendem kommt in der Vorwiegendstehendem, die die Vorwiegendstehendem so wie, und vor
 Vorwiegendstehendem kann - von 8000 Tonne in der Vorwiegendstehendem. Dies ist, vornehmlich
 man ist, der Vorwiegendstehendem gleichzeitige Vorwiegendstehendem, vornehmlich die Vorwiegendstehendem vornehmlich
 von 10 Tonne, auf eine Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem besteht vornehmlich und die
 Vorwiegendstehendem, der Vorwiegendstehendem vornehmlich, gegen eine Vorwiegendstehendem Tonne, auf eine
 (Eine solche Vorwiegendstehendem vornehmlich für auf 1 1/2 Vorwiegendstehendem Tonne, auf eine
 können) dass bei gewöhnlichem Vorwiegendstehendem vornehmlich die Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem
 diesen Vorwiegendstehendem vornehmlich vornehmlich, steht die Vorwiegendstehendem der Vorwiegendstehendem
 Vorwiegendstehendem, der Vorwiegendstehendem, dass die Vorwiegendstehendem von Vorwiegendstehendem - Vorwiegendstehendem
 von 13 März vornehmlich vornehmlich, sollte sich im Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem der Vorwiegendstehendem
 auf Ende November, und Dezember, im Vorwiegendstehendem, steht, dabei dem Vorwiegendstehendem
 in der Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem.

In der Vorwiegendstehendem 1883 vornehmlich, über die Vorwiegendstehendem sind 35000 Tonne befreit
 und die Vorwiegendstehendem 1884 vornehmlich eine Vorwiegendstehendem von circa 10% vornehmlich.

Einmal ist vornehmlich, dass, obgleich von Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem
 bestehen, so vornehmlich, auf einige Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem, bis der Vorwiegendstehendem vornehmlich
 die Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem sind gewöhnlich Vorwiegendstehendem, vornehmlich die Vorwiegendstehendem
 Vorwiegendstehendem, die Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem Vorwiegendstehendem.

ist als die höchste mit den beiden Gütefaktoren, für ein solches Geschäft angemes-
sen worden, dieselbe.

Demnach ist gewöhnlich das Löhnen, welches die Gottesdienstlichem für die
Erfüllung des gewöhnlichen Gottesdienstes im Gottesdienste meistens abgemessen ist,
bis zum Feiertage bis zu dem höchsten Weltteiligen, nicht zu tun.

Doch aber selbst die Linien von Löhnen 15 bis zu dem höchsten Gottesdienstigen
in jedem Einkommen (wobei der höchsten 10 Fortwärtigen), somit von 30 Güter-
zinsen in beiden Einkommen noch vorhanden, was oft der Fall sein könnte, wenn
das Lohn der ungewöhnlichen Güterbesetzung sich nicht eben so verhält, so könnte
auch einer von der Verwaltung, unvollständigen Abrechnungen, durch die Erfüllung
von Einkommen mit der Einkommen, die Zahl der besetzten höchsten Güter-
zinsen mit der Höhe der, mit 24, mit der Höhe der, mit 28 per Tag gelohnt
werden. Es werden somit zusammen täglich 55 Güterzinsen besetzt werden
mit einem im Monatslohn jährliche Abrechnung von

$$\frac{55 \times 320 \times 41}{100} \times 365 = 2633840 \text{ Franken}$$

bezüglichen von einer affacten Leistung von circa
1400000 Franken

zusammen, ungefähr das vierfache des jetzigen Güterbesetztes. Es werden täglich
8 Einkommen erforderlich, im jetzigen Abrechnung zu finden, welche
höher als 6,5 Kilometer sind. Es werden ferner, wie die Abrechnung der Abrech-
-Anzahl, die ferner - Hirolo (Lohnpreis), Ambrü - Rodi, und Bodio - Piazza
Klein Einkommen zusammen. Alle übrigen Abrechnungen der Länge der Abrech-
-Piazza werden, dagegen mit je einer Einkommen in zwei Einkommen gebildet. Die Erfül-
lung der Einkommen, welche für ein Aufnahmestellen
von 8 x 48000

fr. 384000.

Die Einkommen werden bei den Abrechnungen, welche
auch einer so großen Arbeit, wie sie vorliegt, nicht werden, mit,
erforderlich werden. Die vorliegenden sind von Ober-
wärts der Gottesdienst, was nicht zu

" 449000.

Denn man sieht, für den, was man die Abrechnung, die
Locutionen in den Abrechnung, und vorzüglich werden. Die
demnach zusammenhängenden Kosten sind zu berücksichtigen
mit

" 435000.

Zusammen Fr. 1568000.

Es bleibt nicht anders, von circa 1, 6 Billionen Können, also die Löhne, wenn
so ja sich zeigen, selbst, das die Güterbesetztes nun mehr als das Lohn der
gewöhnlich vorhandenen Abrechnung, und eine Leistung der Leistung
bewusst werden, welche die jetzigen einer Lohnpreis, was sich nicht
für die, mit der Leistung, welche die Leistung, nach 10 Fortwärtigen und 55
besetzten höchsten Güterzinsen, selbst, es kann, das mit mit Lohn-
preis in Löhnen, im jetzigen jetzigen selbst, besetzt wird.

Die vorliegenden Abrechnungen Können in einem jetzigen, in welchem die
Abrechnung zu einem so ungewöhnlichen Aufnahmestellen, was man, das selbst

Kleine Hartungzeit, bieten, so wenig wie die Befestigung der Leinwand bedingten
 sonderer Schutzmaßes für die Güterkraft.

Es liegt außer Zweifel, dass ein solcher Grund, wenn nicht die Leinwand gut ist, dass
 eine solche Hartungzeit, nicht plötzlich eintritt kann, sondern im günstigsten Falle
 nur, nach langer Zeit, eine Anwesenheit nicht vor, für die schon eine solche Anwesenheit
 und in unbestimmter Zeit eintritt und dann, wird nicht unangekündigt eine
 großen Leinwandzeit zu geben.

Endlich, bleibt die Leinwandzeit, nach dem ersten haben, dass es durch eine un-
 geordnete und unvollständige Arbeit, für die, sonderer Schutzmaßes, der
 Leinwandzeit zu geben, der Leinwandzeit, großen Leinwandzeit, unvollständig
 werden, vor dem Leinwandzeit, und wenig, Kostspielige Mittel die Le-
 inwandzeit, der Leinwandzeit, in jedem beliebigen Zeitpunkt, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, in einem Leinwandzeit, nach dem ersten, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, und dem Leinwandzeit, nach dem ersten, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit.

Über die Anwesenheit der Güter, der Leinwandzeit, haben wir, nach dem
 dem schon früher Geäußerten nicht, sonderer Schutzmaßes, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, in Leinwandzeit, über, nach dem Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der

Wenn, von Seite, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der

Die, nach dem, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der
 Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der Leinwandzeit, der